

## Impulsprogramm Umweltfreundliche Energie Richtlinie zur Förderung von Fernwärmeanschlüssen

**Ansprechperson:** Stefan Salzmann  
**E-Mail:** [stefan.salzmann@ktn.gv.at](mailto:stefan.salzmann@ktn.gv.at)  
**Telefon:** 050 536-18214

### I. ALLGEMEINES

#### (1) INHALT

Gefördert wird die Neuerrichtung, Umstellung und Erneuerung von umwelt- und klimafreundlichen Wärmeerzeugern.

Einreichen können alle Betriebe, öffentliche Einrichtungen, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie gemeinnützige Vereine.

Diese Förderungsrichtlinie gilt nicht für Wohnobjekte im Sinne der Kärntner Wohnbauförderung!

#### (2) ZIELSETZUNG

Im Juni bzw. Juli 2014 haben die Kärntner Landesregierung und der Kärntner Landtag einstimmig den Energiemasterplan Kärnten (eMap) beschlossen. Dabei wurde als Hauptziel die CO<sub>2</sub>-neutrale und atomfreie Energieautarkie bei Strom und Wärme bis Ende 2025 festgelegt.

Mit dieser Förderungsrichtlinie sollen die Einzelmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger und zur Steigerung der Energieeffizienz im Bereich der Nichtwohngebäude unterstützt bzw. ermöglicht werden.

Dabei soll besonders auf die Vorbildwirkung öffentlicher Einrichtungen wie Gemeinden, Bildungseinrichtungen etc. geachtet werden.

#### (3) VORAUSSETZUNGEN

- a) Andere für denselben Gegenstand von Bund, EU oder Land (z.B. KWF) gewährte Förderungen werden bei der Förderungsintensität eingerechnet.
- b) Die Richtigkeit seiner Angaben ist vom Förderungswerber zu bestätigen.
- c) Der Förderungswerber muss Eigentümer oder Besitzer eines Leasing- oder Contractingvertrages des Fördergegenstandes sein.
- d) Mieter oder sonstige Nutzer des Gebäudes benötigen für die Förderung die schriftliche Zustimmung des Gebäudeeigentümers.
- e) Vor Beginn der Arbeiten wird eine geförderte Ökofit-Beratung oder eine Energieberatung entsprechend § 9 Abs. 3 des Bundesenergieeffizienzgesetzes dringend empfohlen.
- f) Förderungsanträge sind nach Umsetzung des Projektes und nach Rechnungslegung einzubringen. Der Förderungsgegenstand muss nach dem 01.01.2015 errichtet worden sein. Für die Einhaltung dieser Frist ist das Datum der Rechnung (Schlussrechnung) der Hauptanlageanteile (z.B. Kesselanlage, Solaranlage, Übergabestation) ausschlaggebend. Es muss sich um den erstmaligen Förderungsantrag innerhalb der letzten 10 Jahre für diesen Förderungsgegenstand beim Energierreferat des Landes handeln. Ausgenommen davon sind Anträge, denen keine Förderungsansprüche folgten sowie Anträge für Erweiterungen bestehender Anlagen.
- g) Gebrauchte Anlageanteile werden nicht gefördert.

- h) Auf eine Förderung gemäß dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.
- i) Die Weitergabe der Förderungssumme an das Bundeskanzleramt wird zur Überprüfung der „de minimis“ - Bestimmung der EU vom Förderungswerber gestattet. Der Förderungswerber hat von sich aus den Erhalt von mehr als € 200.000,-- an Förderung innerhalb der letzten 3 Jahre der Förderstelle zu melden.
- j) Die Organe der Förderungsstelle sind berechtigt, zwecks Prüfung der Förderungswürdigkeit und der richtlinienkonformen Verwendung der Förderung die Objekte des Förderungswerbers zu betreten, in die einschlägigen Unterlagen Einsicht zu nehmen und notwendige Auskünfte zu verlangen.
- k) Bei vorsteuerabzugsberechtigten Förderungswerbern und bei Förderungswerbern, die Gebäude vermieten, werden nur die Nettokosten (Kosten exkl. MWSt.) anerkannt.

#### **(4) FÖRDERUNGSABWICKLUNG**

Grundsätzlich ist nach Fertigstellung der Arbeiten mit dem jeweiligen Antragsformular anzusuchen. Für Fernwärmeprojekte, Stromspeicher für PV-Anlagen und Beratungsleistungen ist vor Auftragsvergabe anzusuchen.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage der Originalrechnungen und Originalzahlungsnachweise sowie der sonstigen geforderten Unterlagen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel.

Zu Unrecht erhaltene Förderungen (z.B. aufgrund falscher Angaben) sind zuzüglich einer Verzinsung in der Höhe von 4 % über dem jeweils geltenden Diskontzinssatz der Österreichischen Nationalbank ab Auszahlung der Förderung zurückzuzahlen.

Die Landesregierung kann in Einzelfällen Förderungen auch bei Nichteinhaltung der Richtlinie oder bei einer notwendigen Landesbeteiligung einer Förderung des Bundes oder der EU in den Bereichen Erneuerbare Energie oder Energieeffizienz gewähren.

#### **(5) KOSTEN UND GERICHTSSTAND**

- a) Alle mit der Förderung verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Förderungswerber.
- b) Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt vorgesehen.

#### **(6) GÜLTIGKEIT DER RICHTLINIE**

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2016 in Kraft und ist bis zum 31.12.2016 gültig.

## **IV. FERNWÄRMEANSCHLUSS**

### **(1) ZIELSETZUNG**

Durch Fernwärmeanschlüsse (insbesondere auf Basis erneuerbarer Energieträger) sollen die bei der Raumwärmeerzeugung aus herkömmlichen Feuerungsanlagen emittierten Luftschadstoffe vermindert werden. Eine Steigerung der Fernwärmenutzung dient als Vorleistung für den Energiemasterplan 2025. In Kärnten sollen pro Jahr zumindest 100 zusätzliche Fernwärmeanschlüsse (mit einer Anschlussleistung von 10 MW) bei öffentlichen Gebäuden sowie im Gewerbebereich installiert werden. Damit soll eine jährliche Einsparung an CO<sub>2</sub>-Emissionen von 7.000 Tonnen pro Jahr erreicht werden.

### **(2) FÖRDERUNGSWERBER**

Natürliche und juristische Personen.

### **(3) FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN**

- a) Es muss sich um den erstmaligen Anschluss des Gebäudes an eine Fernwärmeversorgungsanlage handeln. Die Wärmeerzeugung muss Gebäuden dienen, die öffentlich, gewerblich (auch Privatzimmervermietung) oder durch gemeinnützige Vereine genutzt werden.
- b) Wenn die Möglichkeit besteht, soll auch eine Bundesförderung beantragt werden (bei Nichtbeantragung wird der mögliche Förderungsbetrag automatisch von der zu gewährenden Landesförderung abgezogen).
- c) Der Förderungswerber darf nicht alleiniger Eigentümer der Fernwärmeanlage, an die angeschlossen wird, sein.
- d) Abschluss eines rechtsgültigen Anschluss- und Wärmelieferungsvertrages über mindestens 10 Jahre.
- e) Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn der Wärmelieferungsvertrag nicht eingehalten oder die Wärme nicht mindestens 10 Jahre abgenommen wird.
- f) Der Anschluss muss durch ein dazu konzessioniertes Unternehmen erfolgen.
- g) Die Wärme muss zu mindestens 90 % aus biogenen Brennstoffen, gewerblicher oder industrieller Abwärme oder aus einer nach K-EIWOG genehmigten Kraftwärmekopplung stammen.
- h) Ein Förderungsantrag wird nicht weiter behandelt und gilt als vom Förderungswerber zurückgezogen, wenn nach Ablauf von 2 Jahren ab Antragstellung und nach schriftlicher Aufforderung durch die Förderungsstelle nicht sämtliche Unterlagen beigebracht worden sind.

#### **(4) FÖRDERUNGSINHALT**

##### **Förderungsfähige Anlagen(teile) für den erstmaligen Anschluss an eine Fernwärmanlage**

- Anschlusskostenbeitrag
- Wärmeübergabestation (falls diese nicht schon beim Fernwärmeversorger gefördert wurde)
- Umstellung auf Zentralheizung
- Maßnahmen zur Erhöhung der Temperaturspreizung zwischen Vor- und Rücklauf
- Hocheffiziente Umwälzpumpen
- Regelung, Verrohrung
- Einbindung der Warmwasserbereitung
- Entsorgung Öl- oder Gaskessel und Öl- oder Gastank
- weitere, für den Betreiber relevante Anlagenteile

#### **(5) FÖRDERUNGSUMFANG**

Für den Anschluss an eine Fernwärmanlage wird ein einmaliger nicht rückzahlbarer Baukostenzuschuss in Höhe von 30 % der anerkekbaren Investition unter Einbeziehung möglicher Bundes- oder EU-Förderungen gewährt.

#### **(6) FÖRDERUNGSUNTERLAGEN**

- Antragsformular
- Wärmelieferungsvertrag
- Originalrechnungen und -zahlungsbelege
- Positive Beurteilung der Kommunalkredit Austria (sofern vorhanden)
- Ökofit-Beratungs-Protokoll- oder Energieberatungsprotokoll (auf Verlangen)